

Beantragung der Witwen- /Witwerrente

Gemeinde Jesteburg

Niedersachsenplatz 5
21226 Jesteburg

Ansprechpartner: Frau Partsch, Tel. 04183-974732

Termine nur nach telefonischer Absprache

Öffnungszeiten der Gemeinde:

Mo 09.00 – 12.00 Uhr
Di 15.00 – 18.00 Uhr
Mi geschlossen
Do 09.00 – 12.00 Uhr
Fr 09.00 – 12.00 Uhr

Bitte bringen Sie zu Ihrer Antragsstellung folgende Unterlagen mit (sofern vorhanden):

- Sterbeurkunde (im Original) der/des Verstorbenen (verbleibt bei der Gemeinde)
- gemeinsame Heiratsurkunde oder Lebenspartnerschaftsurkunde (im Original)
- ggf. Geburtsurkunde eines Kindes (im Original)
- ggf. Vollmacht für denjenigen, der die Witwenrente beantragt
- Ihre IBAN-Nummer
- Ihren Personalausweis
- Ihre Rentennummer und die Rentennummer der/des Verstorbenen
- Ihre Krankenkassenkarte
- Ihre Steueridentifikationsnummer (siehe Informationsschreiben der Finanzverwaltung)
- bei Berufstätigkeit der/des Hinterbliebenen: Jahresabrechnung des Vorjahres und die aktuelle Verdienstbescheinigung
- ggf. Arbeitslosengeldbescheinigung
- ggf. Krankengeldbescheinigung
- Adressen und Aktenzeichen anderer Renten: Betriebsrenten / Pension(en)
- Mitteilung des Postrentenservice für 3 Monate Vorschusszahlung (kommt vom Bestatter)
- Nachweis über die Dauer der Lehrzeit oder Gesellen- /Gehilfenbrief oder Lehrvertrag der/des Verstorbenen, wenn die Rente bereits vor 2005 bezogen wurde
- Angabe / Nachweis über die Krankenversicherung der/des Verstorbenen ab 1989 (ohne Belege)

Zusätzlich bei Waisenrente:

- Geburtsurkunde / Abstammungsurkunde der/des Waise/n (im Original)
- bei einem Stiefkind: Heiratsurkunde / Eheurkunde der Eltern und Meldebescheinigung
- Schul-, Ausbildungs- oder Studienbescheinigung (bei Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
- IBAN-Nummer (bei Waisen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben)
- Steueridentifikationsnummer
- Rentenversicherungsnummer der/des Waise/n (wenn sie vorliegt)

WICHTIG: Wir weisen Sie daraufhin, dass die durch den Bestatter beantragte Vorschusszahlung der Rente (3 Monate) bei NICHT-Beantragung der Witwenrente in vollem Umfang zurückgezahlt werden muss.